

## Antrag auf Berücksichtigung einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung

### Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_ KlassenleiterIn \_\_\_\_\_

### Ich beantrage für mich / meine Tochter / meinen Sohn aufgrund einer

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung      | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung         | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich          |                                      |

Fachärztliches Gutachten / Schulpsychologische Stellungnahme gemäß § 36 Abs. 2 Satz 4 BaySchO:

- Fachärztliches Gutachten mit Testwerten vom \_\_\_\_\_ liegt bei.
- Die schulpsychologische Stellungnahme vom \_\_\_\_\_ liegt bei.

### Ich wurde / Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z. B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 36 Abs. 7 Satz 1 BaySchO).
  
- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung ist gemäß § 34 BaySchO als Maßnahme des Notenschutzes der Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung möglich.  
Bei der Gewährung von Notenschutz erfolgt eine Zeugnisbemerkung (§ 36 Abs. 7 Satz 2 BaySchO). Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (§ 36 Abs. 7 Satz 4 BaySchO).  
Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Dies gilt auch für den Fall eines Verzichts auf den gewährten Notenschutz, der spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären ist.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Schüler/Schülerin \_\_\_\_\_

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r  
(bei Minderjährigen) \_\_\_\_\_